



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 46. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 7. März 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über einen Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der Rising Boys Hannover**..... 7

2. **Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1536](#)
Beratung..... 9
Beschluss..... 10

3. **Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des 28. August 1941**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/599](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 11

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/29](#)
Unterrichtung..... 13
Fortsetzung der Beratung..... 15
Weiteres Verfahren..... 17

5. Gemeinsame europäische AsylpolitikAntrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2887](#)*Verfahrensfragen*..... 19**6. Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ mit Leben füllen - Einsatzkräfte nicht im Stich lassen!**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/2902](#)*Verfahrensfragen*.....21**7. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand des Aufbaus eines Rechen- und Dienstleistungszentrums (RDZ) TKÜ***(teilweise in nicht öffentlicher Sitzung)**Unterrichtung*.....23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Susanne Victoria Schütz (i. V. d. Abg. Jan-Christoph Oetjen) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 10.17 Uhr bis 10.45 Uhr und bis 10.54 Uhr bis 11.39 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 38. Sitzung, über die 42. Sitzung, über den öffentlichen Teil der 43. Sitzung und über die 44. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über einen Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der Rising Boys Hannover

Der **Ausschuss** folgte dem Unterrichtungswunsch einstimmig und bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 2:

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/1536](#)

erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 13.09.2018 AfluS

zuletzt beraten: 40. Sitzung am 10.01.2019 (Anhörung)

Beratung

Beratungsgrundlage:

- Vorlage 14 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU)

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) fasste kurz die Inhalte des Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 14 zusammen. Er erklärte, dass darin Anregungen aus der Anhörung eingeflossen seien, wobei er betonte, dass die Anzuhörenden - mit Ausnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) - die Positionen im Antrag im Übrigen deutlich bestätigt hätten.

Insbesondere gehe es darum, dass kleine Vereine von der gesetzlichen Verpflichtung, im Rahmen der Datenverarbeitung Verzeichnisse zu erstellen und zu führen, freigestellt würden und dass gesetzlich eindeutig klargestellt werde, dass insbesondere kleine und mittelgroße Vereine keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen bräuchten. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, auf Bundes- und EU-Ebene Änderungen anzustoßen oder, soweit dies bereits erfolgt sei, weiter dafür zu werben, dass an den genannten Punkten Abhilfe geschaffen werde.

In der Anhörung sei deutlich geworden, dass es bereits jetzt problematisch sei, Ehrenamtliche für die Vereinsarbeit zu finden. Wenn diese durch die Auflagen der Datenschutz-Grundverordnung zusätzlich belastet würden, werde sich die Situation kaum verbessern. Insofern ergäbe sich daraus ein Nachteil für die Vereinsstrukturen in Niedersachsen.

Der Abgeordnete schlug zum weiteren Verfahren vor, in der heutigen Sitzung über den Antrag in der Fassung der Vorlage 14 abzustimmen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) schloss sich den Ausführungen des Abg. Fredermann an. Sie unterstrich, dass es im Kern um eine Stärkung des Ehrenamtes gehe sowie darum, bessere Handlungsmöglichkeiten zu schaffen und den kleinen und mittelgroßen Vereinen hierdurch Unterstützung zu bieten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bezeichnete den Änderungsvorschlag als oberflächlich und meinte, dass sich dieser kaum vom ursprünglichen Antrag unterscheide. Seines Erachtens seien die wesentlichen Forderungen der Anzuhörenden nicht mit aufgenommen worden. Das betreffe insbesondere die Ausführungen der LfD, die darauf hingewiesen habe, dass Personalknappheit bestehe und dass hier Abhilfe geschaffen werden müsse, um eine angemessene Beratung der Vereine gewährleisten zu können.

Die LfD habe bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Mehrbedarf von zehn Stellen angemeldet. Dem sei aber nicht entsprochen worden, auch nicht auf einen entsprechenden Antrag der Grünen hin. Die LfD habe dann in ihrer schriftlichen Stellungnahme (Vorlage 12) zu dem vorliegenden Antrag sozusagen eine Brücke gebaut, indem sie um deutlich weniger Stellen und einen Betrag in Höhe von 5 000 Euro für Sachkosten gebeten habe. Aber selbst diesen kleinen Schritt seien die Koalitionsfraktionen offenbar nicht bereit mitzugehen.

Letztlich seien die Punkte, die im Änderungsvorschlag aufgeführt seien, im Grunde genommen schon erledigt bzw. entbehrlich. So finde etwa eine Beratung - auch eine „Beratung vor Sanktionen“ - bereits statt, und eine Handreichung bzw. weiteres Infomaterial sei ebenfalls schon erarbeitet worden. Vor diesem Hintergrund werde die Fraktion der Grünen den Antrag, mit dem aus ihrer Sicht weder den Bedürfnissen der LfD noch der Vereine umfänglich entsprochen werde, ablehnen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) entgegnete, es gehe nicht allein um die Beratungsunterstützung durch die LfD, sondern insbesondere auch darum, den Aufwand, der für die kleinen und mittelgroßen Vereine mit der Umsetzung der DS-GVO verbunden sei, abzumildern.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) kündigte an, dass die FDP-Fraktion dem Antrag in der Fassung der Vorlage 14 zustimmen werde, und zwar in der Annahme, dass der zu erwartende

Mehraufwand für die LfD zukünftig bei der Stellenzuweisung berücksichtigt werde.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) schloss sich dem an.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag in der Fassung der Vorlage 14 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des 28. August 1941

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/599](#)

erste Beratung: 12. Plenarsitzung am 19.04.2018
AfluS

zuletzt beraten: 37. Sitzung am 29.11.2018

Beratung

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erklärte, der 77. Jahrestag des am 28. August 1941 erteilten Stalin-Befehls zur Umsiedlung der Wolgadeutschen, auf den im vorliegenden Antrag Bezug genommen werde, sei zwar bereits vergangen. Die AfD-Fraktion wolle den Antrag aber dennoch aufrechterhalten. 850 000 Deutsche seien damals auf einen Befehl von Stalin hin zwangsumgesiedelt worden, und rund 35 % der Zwangsumgesiedelten seien in der Folge gestorben. Diesem kollektiven Trauma sollte angemessen gedacht werden. Aus Sicht der AfD-Fraktion wäre es deshalb begrüßenswert, wenn der Landtag jährlich wiederkehrend am 28. August mit einer Gedenkstunde seine Solidarität mit den Russlanddeutschen zum Ausdruck bringen würde.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) sagte, ein Austausch mit Spätaussiedlern und Vertriebenen habe immer schon stattgefunden, und es werde regelmäßig sehr viel dafür getan. Seitens der betreffenden Verbände sei im Übrigen auch kein entsprechender Wunsch nach einer solchen Gedenkstunde an seine Fraktion herangetragen worden.

Der Abgeordnete beantragte, die Beratung in der heutigen Sitzung abzuschließen, und kündigte an, dass die SPD-Fraktion den Antrag ablehnen werde.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) ergänzte, der Landesverband der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland führe regelmäßig eine sehr beachtliche Veranstaltung in Friedland durch, an der auch der Landtag bzw. die Landesregierung teilnähmen, und dies sei auch der geeignete Ort, um öffentlich zu gedenken. Eine Konkurrenzveranstaltung zu initiieren, halte er für nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund werde auch die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) meinte, für sie habe sich der Antrag schon aus formalen Gründen erledigt, da darin konkret auf den 77. Jahrestag abgestellt werde und dieser bereits vergangen sei.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/29](#)

erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2017

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfSGuG

zuletzt beraten: 29. Sitzung am 06.09.2018

Der Ausschuss hatte in seiner 29. Sitzung am 6. September 2018 beschlossen, die Beratung zu dem Gesetzentwurf fortzusetzen, sobald die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die dort anhängige Wahlprüfungsbeschwerde vorliege. Das MI hatte in diesem Zusammenhang darum gebeten, in der heutigen Sitzung zu dem Thema unterrichten zu dürfen.

Unterrichtung

LMR'in **Sachs** (MI) trug Folgendes vor:

Der Innenausschuss hat sich zuletzt am 6. September 2018 mit dem Gesetzentwurf zur Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen für Menschen mit Behinderungen befasst. Die Beratung war im Hinblick auf eine anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu diesem Thema zunächst zurückgestellt worden. Nun liegt die Entscheidung des BVerfG vor.

Das BVerfG hat in einem Wahlprüfungsverfahren gegen die Bundestagswahl 2013 mit Beschluss vom 29. Januar 2019, der am 21. Februar 2019 veröffentlicht worden ist, entschieden, dass die im Bundeswahlrecht bestehenden Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten (§ 13 Nr. 2 BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter (§ 13 Nr. 3 BWahlG) verfassungswidrig sind. Darüber hinaus hat es § 13 Nr. 3 BWahlG für nichtig erklärt.

In § 13 Nr. 2 BWahlG werde der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt. § 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht nicht nur aus, wenn diese krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Aufgrund des im Betreuungsrecht durchgängig geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes unterbleibt eine Betreuerbestellung aber in den Fällen, in denen die Betroffenen auf andere Weise zu versorgen sind, insbesondere wenn diese eine Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht unterschrieben haben oder wenn die hinreichende Betreuung im Familienkreis gewährleistet ist. In diesen Fällen bleibt das Wahlrecht erhalten, sodass der Wahlrechtsentzug bei Betreuungsbedürftigen letztlich von Zufälligkeiten abhängen würde. Diese Umstände seien nicht geeignet, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

Auch § 13 Nr. 3 BWahlG verstoße gegen den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrunde liegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen für die weiteren Voraussetzungen, die die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus rechtfertigen, würden den Rückschluss erlauben, dass ein regelmäßiges Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit bei den Betroffenen vorliegt.

Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne des StGB kein dauerhafter und deliktunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt. - Man denke an Eifersuchtstaten oder Ähnliches.

Mit der Entscheidung des BVerfG sind erst einmal nur die genannten Regelungen im Bundeswahlrecht nicht mehr anwendbar. Denn nur das war Gegenstand des Verfahrens. Andererseits gibt es gleichlautende Vorschriften im Europawahlrecht und auch in unserem Landes- und Kommunalwahlrecht, und aufgrund der Entscheidung des BVerfG müsste man diese Vorschriften wohl zumindest als verfassungswidrig vom Inhalt her ein-

stufen. Das gilt für § 3 Nr. 2 NLWG, für § 48 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und für § 3 Nr. 3 NLWG sowie § 48 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG.

Nun könnte man natürlich die Auffassung vertreten: Das interessiert uns in Niedersachsen nicht; denn in der Entscheidung des BVerfG geht es um das Bundeswahlrecht. Man kann auch die Auffassung vertreten: In Niedersachsen hat man noch genügend Zeit, über eine Änderung des Wahlgesetzes und die Auswirkungen dieses Urteils nachzudenken; denn die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden voraussichtlich 2021 statt und die nächsten Landtagswahlen voraussichtlich im Herbst 2022.

Allerdings - und deswegen hat das MI darum gebeten, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen - werden bereits am Tag der Europawahl am 26. Mai 2019 zeitgleich in Niedersachsen 80 HVB-Direktwahlen durchgeführt. Damit diese Direktwahlen nicht mit den nunmehr als verfassungswidrig einzustufenden Regelungen und der Gefahr von Wahlanfechtungen durchgeführt werden, sollten zumindest im niedersächsischen Kommunalwahlrecht die gesetzlichen Regelungen in § 48 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NKomVG unverzüglich durch den Landtag aufgehoben werden, damit sie bis zum Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses am 14. April 2019 Anwendung finden können. - Ich möchte darauf hinweisen, dass es im April auch keine Landtagssitzung gibt.

Die Wahlkämpfer investieren sehr viel Zeit, Engagement und Geld. Den Bewerberinnen und Bewerbern für die HVB-Wahlen sollte aus unserer Sicht nicht zugemutet werden, in der Ungewissheit zur Wahl antreten zu müssen, dass die Direktwahl mit als verfassungswidrig einzustufenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt und anschließend aus diesem Grund angefochten wird.

Hierfür bietet sich der vorliegende Gesetzentwurf an, mit dem im niedersächsischen Landes- und Kommunalwahlrecht der Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten abgeschafft werden soll. Die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses soll nach dem Gesetzentwurf ebenso für Personen gelten, die sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Mit Blick auf die Änderung des Landeswahlrechts kann man natürlich sagen, dass hier keine entsprechende Eilbedürftigkeit besteht. Aus unserer Sicht sollte man aber doch den Gleichklang wählen; denn es handelt sich um identische Formulierungen, und es gibt keinen Grund, dort unterschiedliche Regelungen zu treffen. Deswegen wäre es wünschens- und empfehlenswert, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, über den ja bereits ausführlich beraten wurde und zu dem es am 5. April 2018 auch eine Anhörung gab, das März-Plenum erreicht werden könnte.

An dieser Stelle ist vielleicht auch ein Blick über den Tellerrand zu empfehlen: Die Wahlrechtsausschlüsse sind bereits in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein aufgehoben worden. Was die Aufstellung der Wählerverzeichnisse betrifft: In Nordrhein-Westfalen hat man es geschafft, eine Bundestagswahl mit Wahlrechtsausschlüssen und eine Landtagswahl ohne Wahlrechtsausschlüsse durchzuführen. Von daher haben wir keine Zweifel, dass auch wir die Wählerverzeichnisse entsprechend aufstellen können. Allerdings müssen die Wählerverzeichnisse aus den Melderegistern entwickelt werden, und das kann nicht automatisch erfolgen. Das erklärt auch die Eilbedürftigkeit.

Um die Wahlrechtsausschlüsse zu streichen, müssen die Akten in den meisten Fällen in die Hand genommen werden, da es in den Melderegistern keine automatisierte Erfassung der Wahlrechtsausschlüsse nach den einzelnen Nummern gibt. Da steht nur: vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Strafrechtsurteile müssen natürlich beibehalten werden. Insofern kann nicht alles einfach gestrichen werden.

Wir gehen davon aus, dass wir in Niedersachsen insgesamt ungefähr 8 000 Wahlrechtsausschlüsse - bundesweit sind es 81 220 - betrachten müssen. Von den anstehenden 80 HVB-Wahlen sind allerdings nicht alle Kommunen betroffen. Genauer gesagt: 12 Landkreise sind davon betroffen, 13 sind es zum Teil und 10 Landkreise sind gar nicht betroffen. Die betroffenen Kommunen müssten jetzt aber sehr schnell wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie das Wählerverzeichnis für die HVB-Wahlen erstellen sollen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) meinte, anhand der Ausführungen des MI sei mehr als deutlich geworden, dass nach der Entscheidung des BVerfG nunmehr eine Eilbedürftigkeit hinsichtlich einer Gesetzesänderung auf Landesebene bestehe.

Er sprach sich dafür aus, die Beratung über den Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung abzuschließen, und bat darum, das Vorhaben nicht weiter auf die lange Bank zu schieben, sondern für Niedersachsen zeitnah eine rechtssichere Lösung auf den Weg zu bringen.

An das MI gewandt, wollte der Abgeordnete ferner wissen, welche rechtlichen Folgen sich aus der Entscheidung des BVerfG mit Blick auf die Europawahl ergäben.

LMR'in **Sachs** (MI) antwortete, für das Europawahlrecht sei der Bund zuständig, und dieser habe auch bereits erkennen lassen, dass er darüber nachdenke, noch vor der Europawahl eine wahlrechtliche Änderung vorzunehmen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, er sei schon ein wenig überrascht über den Vorschlag, noch in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Das Thema begleite den Ausschuss zwar schon etwas länger, und es bestehe nun in der Tat ein gewisser Zeitdruck. Aus seiner Sicht sollte aber zunächst - wie bei Gesetzentwürfen üblich - anhand einer Vorlage des GBD ausführlich und sorgfältig über die einzelnen Regelungen beraten werden, um rechtliche Folgen abzuschätzen und zu prüfen, ob an der einen oder anderen Stelle gegebenenfalls noch Anpassungsbedarf bestehe. Im Anschluss daran könnte dann vielleicht ein gemeinsam getragener Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden, mit dem die vom MI geschilderten Probleme abgewendet werden könnten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erinnerte daran, dass der Gesetzentwurf bereits am 5. Dezember 2017 eingebracht worden und somit über ein Jahr Zeit gewesen sei, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Es habe eine ordentliche Beratung gegeben und eine umfangreiche Anhörung stattgefunden, bei der neben der Landeswahlleiterin u. a. auch die kommunalen Spitzenverbände sehr klare Aussagen getroffen hätten.

Der Abgeordnete bezeichnete es als erfreulich, dass die Koalitionsfraktionen ebenfalls Handlungsbedarf sähen und die Zeitproblematik erkannt hätten. Er bat darum, nun möglichst schnell zu einer Entscheidung zu kommen, um Rechtsklarheit mit Blick auf die anstehenden Wahlen und die rund 8 000 Betroffenen in Niedersachsen zu schaffen.

Der Abgeordnete fragte sodann, wie die Zeitplanung aussehen müsste, wenn auf Grundlage einer GBD-Vorlage noch einmal über den Gesetzentwurf beraten und gleichzeitig das März-Plenum erreicht werden solle.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erklärte, die Beratung im Innenausschuss müsste hierzu am 14. März fortgesetzt werden. Es dürfe allerdings nicht vergessen werden, dass auch noch die Voten der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ausstünden.

ORR'in **Dr. Held** (GBD) sagte, der GBD schließe sich den Ausführungen des MI an und sei ebenfalls der Auffassung, dass die Ausführungen des BVerfG auf die niedersächsische Rechtslage zu übertragen seien. Dies wäre vor dem Hintergrund von § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz auch rechtlich geboten.

Der GBD habe sich sehr intensiv mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsausschlüssen befasst und könne alsbald eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf erstellen.

In diesem Zusammenhang sei noch anzumerken, dass sowohl das Kammergesetz für die Heilberufe - § 17 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 - als auch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege - § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 - ähnliche Regelungen enthielten, bei denen sich im Zuge der Gesetzesänderung gegebenenfalls auch ein Anpassungsbedarf ergeben könnte.

MR **Dr. Horn** (MS) schloss sich in diesem Punkt den Ausführungen des GBD an und bat darum, eine Änderung der entsprechenden Vorschriften im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens mit aufzunehmen. Diesbezüglich habe es bereits eine Abstimmung mit dem GBD gegeben.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) betonte, es sei deutlich geworden, dass Eilbedürftigkeit bestehe und dass nunmehr alles dafür getan werden müsse, um mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen Rechtsklarheit zu schaffen.

Der Abgeordnete stellte sodann zur Diskussion, ob es nicht auch ein gangbarer Weg wäre, zunächst nur die Regelungen im NKomVG anzupassen und alle weiteren Änderungen sozusagen in einem zweiten Schritt in Ruhe anzugehen.

LMR'in **Sachs** (MI) sagte, um Rechtsklarheit für die HVB-Wahlen zu schaffen, bedürfe es in der Tat nur einer entsprechenden Änderung des NKomVG. Würden lediglich dort Anpassungen vorgenommen, ergäben sich in der Folge allerdings Unterschiede zum Landeswahlrecht und zu den genannten Kammergesetzen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) knüpfte noch einmal an die Ausführungen des Abg. Onay an und meinte, es sei nicht ganz fair zu behaupten, das Thema sei von den Regierungsfractionen auf die lange Bank geschoben worden. Schließlich habe Einigkeit darüber bestanden, dass die Beratung erst dann fortgesetzt werden sollte, wenn die Entscheidung des BVerfG vorliege. Und dies sei nunmehr der Fall.

Der Abgeordnete wiederholte, dass ihm sehr an einer ordentlichen Beratung gelegen sei. Den Vorschlag, sich zunächst nur auf eine Änderung des NKomVG zu konzentrieren, halte er insofern durchaus für zielführend.

Auf eine entsprechende Frage des Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) antwortete ORR'in **Dr. Held** (GBD), der GBD könne voraussichtlich bis Anfang nächster Woche eine Vorlage mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen sowohl zum Kommunalrecht als auch zum Landeswahlrecht und zu den Vorschriften aus den genannten Kammergesetzen erarbeiten, sodass darüber in der Sitzung am 14. März beraten werden könnte.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) lenkte die Diskussion an dieser Stelle auf einen inhaltlichen Punkt. Er erklärte, die Wahlrechtsausschlüsse betrafen in erster Linie Menschen, für die ein Betreuer bestellt worden sei, weil sie nicht in der Lage seien, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Hier stelle sich doch die Frage, inwieweit ein Betreuer im Wahllokal bzw. in der Wahlkabine Hilfestellung leisten dürfe. Seiner Meinung nach sollte auch dies gesetzlich geregelt werden.

LMR'in **Sachs** (MI) führte daraufhin aus, die Frage, ob gegebenenfalls ein sogenanntes Assistenzgesetz nötig wäre, sei in einer Studie, die das zuständige Bundesministerium in Auftrag gegeben habe, näher beleuchtet worden.

Das BVerfG habe in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass die bemängelten Vorschriften nicht den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügen. Den Wahlrechtsausschluss allein davon abhängig zu machen, ob jemand krankheits- oder behindertenbedingt einen Betreuer bestellt bekommen habe, führe zur Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger. Denn in all jenen Fällen, in denen eine Betreuerbestellung unterbleibe - etwa wenn sich die Familie um den Betroffenen kümmere -, bleibe das Wahlrecht erhalten.

Das BVerfG habe in seiner Entscheidung festgestellt, dass Typisierungen im Wahlrecht *grundsätzlich* zulässig seien. Es habe aber nicht gesagt, wie eine solche Typisierung aussehen könnte. Es habe auch keine Frist zur Umsetzung genannt und nichts zur Frage der Assistenz gesagt. Daran werde bereits deutlich, wie schwierig es sein dürfte, eine entsprechende Regelung zu erarbeiten. In der Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sei zudem die Situation der Betroffenen und ihrer Familien und somit der persönliche Aspekt der Debatte herausgestellt worden.

Was die Frage der Assistenz betreffe, dürfe aber nicht vergessen werden, dass das Wahlrecht zu den höchstpersönlichen Rechten gehöre. Insofern dürfe niemand anders seine Entscheidung an die Stelle der Entscheidung des Wählenden setzen. Die Vorfälle in Quakenbrück - das Fälschen der Ergebnisse der Kommunalwahl über das Instrument der Briefwahl - und das entsprechende Urteil des Gerichts in Osnabrück gegen die angeklagten Politiker seien hierfür beispielhaft. Gleiches gelte natürlich auch für die Betreuer. Diesen Personenkreis von vornherein unter Generalverdacht zu stellen, sei allerdings nicht in Ordnung.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) kam zurück auf das weitere Verfahren und wollte wissen, ob im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens noch einmal die kommunalen Spitzenverbände gehört werden müssten.

LMR'in **Sachs** (MI) erklärte, dass der vorliegende Gesetzentwurf bereits ordentlich beraten worden sei und in diesem Zuge auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt worden seien (Vorlage 15). Die Anhörung habe am 5. April stattgefunden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) hakte nach, ob die kommunalen Spitzenverbände nicht auch zu den

vorgesehenen Änderungen in den Kammergesetzen gehört werden müssten, die bisher ja nicht im Gesetzentwurf enthalten seien.

MR **Dr. Horn** (MS) verneinte dies.

ORR'in **Dr. Held** (GBD) erinnerte abschließend daran, dass der GBD einen entsprechenden Auftrag benötige, wenn er einen Änderungsvorschlag zu den Kammergesetzen erstellen solle, da diese bisher nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs seien.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat den GBD, möglichst zeitnah eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf zu erarbeiten, die auch Änderungsvorschläge für die betreffenden Regelungen im Kammergesetz für die Heilberufe und im Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege beinhalte. Als Termin für die Fortsetzung der Beratung nahm er den 14. März in Aussicht.

Ferner bat der Ausschuss die - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, die Mitberatung bis zum 20. März abzuschließen, um mit dem Gesetzentwurf gegebenenfalls das März-Plenum erreichen zu können.

Tagesordnungspunkt 5:

Gemeinsame europäische Asylpolitik

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2887](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 28.02.2019
AfluS

Verfahrensfragen

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) schlug vor, zunächst die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Thema zu bitten. Sie sagte ferner, sie würde es begrüßen, wenn am Ende ein von allen Fraktionen gemeinsam getragener Antrag auf den Weg gebracht werden könnte.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) schloss sich dem an.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Thema.

Tagesordnungspunkt 6:

Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ mit Leben füllen - Einsatzkräfte nicht im Stich lassen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/2902](#)

*erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 28.02.2019
AfluS*

Verfahrensfragen

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, dass zu dem Antrag - möglichst zeitnah - eine Anhörung durchgeführt werden sollte.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) schlug vor, dem üblichen Verfahren entsprechend zunächst um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand zu bitten.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich dem an.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erklärte, im vorliegenden Fall sei es aus seiner Sicht sinnvoll, zunächst eine Anhörung durchzuführen, u. a. auch deshalb, weil es um einen Prozess gehe, der auf Bundesebene gestartet worden sei, und nun die Frage im Raum stehe, wie dieser Prozess auf Landesebene begleitet und unterstützt werden könne. Diese Frage könne aus seiner Sicht am besten im Rahmen einer Anhörung beantwortet werden. Im Anschluss an die Anhörung könne dann gegebenenfalls noch um eine Unterrichtung gebeten werden.

Der **Ausschuss** verständigte sich auf eine Anhörung und bat die Fraktionen, bis zum 12. März 2019 die Anzuhörenden zu benennen. Ferner nahm er eine Unterrichtung durch die Landesregierung im Anschluss an die Anhörung in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 7:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand des Aufbaus eines Rechen- und Dienstleistungszentrums (RDZ) TKÜ

Unterrichtung

DdP **Soetbeer** (MI): Unter Bezugnahme auf die bisher erfolgten Stellungnahmen der Landesregierung in den Drucksachen 18/1460 (Nr. 25) und 18/2555 möchte ich ergänzend zum aktuellen Stand des Aufbaus eines RDZ TKÜ wie folgt unterrichten:

Mit der am 8. Dezember 2017 erfolgten Veröffentlichung einer Ausschreibung zur „Beschaffung einer zentralen Telekommunikationsüberwachungsanlage für das ‘Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer‘ (RDZ)“ wurde im Rahmen des vorgesehenen Projektverlaufes das für die Realisierung erforderliche Vergabeverfahren im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb eröffnet.

In seiner ursprünglichen und mit der Ausschreibung weiter verfolgten Konzeption war das sogenannte RDZ TKÜ räumlich und technisch als Organisationseinheit des LKA Niedersachsen für eine Realisierung in den Räumlichkeiten des angestrebten Erweiterungsbaus des LKA Niedersachsen Hauptsitzes Am Waterloopplatz konzipiert. Vor dem Hintergrund der als bekannt zu unterstellenden Verzögerungen in der Fertigstellung dieses Erweiterungsbauvorhabens hat das Projekt RDZ TKÜ die Planungen für eine Interimslösung am Standort Hannover-Schützenstraße des LKA Niedersachsen aufgenommen.

Eine im Oktober 2018 vorgenommene Prüfung der Erfüllung erforderlicher Anforderungen an die Daten- und Informationssicherheit im Rahmen des BSI Grundschutzes durch das Projekt RDZ TKÜ und durch Experten der Kooperationsländer führte zur Feststellung erheblicher infrastruktureller Herrichtungsbedarfe für den vorgesehenen Interimsstandort. Diese Bedarfe ließen sich nach inzidenter Prüfung nur mit unverhältnismäßig hohem Mittelbedarf und dem Risiko einer deutlich verzögerten zeitlichen Fertigstellung realisieren. Die für diese Prüfung auch heranzuziehenden und aus der technischen Gestaltung der Anlage abzuleitenden Infrastrukturanforderungen für die

in der Ausschreibung befindlichen Kernanlage und die zugehörigen Subsysteme sind teilweise erst im laufenden Verhandlungsverfahren mit den Bietern konkreter bekannt geworden.

Unter anschließender Betrachtung alternativer Möglichkeiten für die Platzierung des produktiv-technischen Teils des geplanten RDZ wurde unter Wahrung des Grundkonzeptes des Kooperationsprojektes eine Implementierung der Anlage in den Rechenzentrumsräumlichkeiten des IT.N im Wege einer Housing-Lösung favorisiert; dies insbesondere, weil dort bereits seitens des RZ-Betreibers Energieversorgungs- und Klimatisierungstechnik sowie eine den definierten Anforderungen für den RDZ TKÜ-Betrieb entsprechende BSI-konforme Zertifizierung vorliegt. Der operative und administrative Betrieb des RDZ - also quasi der Dienstleistungsteil des Vorhabens - wird weiterhin aus den Räumlichkeiten des LKA Niedersachsen heraus erfolgen. Diese Lösung ist mit den gemäß Staatsvertrag vorgesehenen Leiterinnen und Leitern der Polizeiabteilungen der Innenministerien bzw. Innensenate der Kooperationspartner unter ständiger Beteiligung abgestimmt.

Die dazu erforderlichen Anpassungen der Konzepte zu

- technischer Feingestaltung, Betriebssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz
- Support- und Wartungsleistungen
- Betrieb der Anlage
- Personalbedarfen
- Räumlicher Unterbringung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Kostenverlaufsplanung

sind derzeit parallel unter Beteiligung der Kooperationspartner in der Überarbeitung.

Zum Stand des Vergabeverfahrens kann ich nicht in öffentlicher Sitzung berichten.

*

Der **Ausschuss** setzte die Unterrichtung in nicht öffentlicher Sitzung fort. Dazu liegt eine gesonderte Niederschrift vor.
